

## Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal  
Tel. 061 926 81 81  
visitation@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 025/2024

## Schlussbericht zur Umsetzung Visitation 2013 – 2015 Im Vertrauen auf Gott – gemeinsam Zukunft gestalten

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 08.04.2024 zu Händen der Synode

Im vorliegenden Dokument wird im Sinn eines Rechenschaftsberichts der Stand aufgezeigt, den die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der kirchlichen Visitation 2013 – 2015 erreicht hat. Gleichzeitig wird mit Blick nach vorne dargelegt, bei welchen Handlungsempfehlungen die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden weiterhin gefordert sind. Diese bilden den Schwerpunkt des Schlussberichts und stehen demgemäss zuvorderst.

Zudem wird über die Verwendung des von der Synode im Rahmen ihrer Beschlüsse bewilligten Rahmenkredits und die Verwendung des Restsaldos rapportiert.

Die Berichterstattung verfolgt in erster Linie das Ziel, die Synode über die Ergebnisse der kirchlichen Visitation zu informieren und aufzuzeigen, wo und auf welche Weise in der Phase nach Abschluss des Projekts Umsetzung Visitation weiterhin bestehender Handlungsbedarf umgesetzt wird. Ebenso werden Lehren gezogen und erste Überlegungen des Kirchenrates zur Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der Zukunftsplanung angestellt.

### Antrag des Kirchenrates

://: Die Synode nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Kirchenrats zur Umsetzung Visitation 2013 – 2015.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

### Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident

Christoph Herrmann, Pfr.

Kirchenschreiberin

Céline Graf

## Inhaltsverzeichnis

### I. **Handlungsempfehlungen**

#### Kantonalkirche

- A. Förderung des Gemeindelebens
- B. Fachstellen und Spezialpfarrämter
- C. Weiterbildung
- D. Gesamtgesellschaftliche Belange
- E. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

#### Kirchgemeinden

- A. Kirchenpflegen
- B. Gemeindeleben
- C. Ergänzende Finanzierungsquellen
- D. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

### II. **Auftrag, Projektarbeit, Erkenntnisse**

- A. Auftrag, Projektarbeit
- B. Erkenntnisse

### III. **Kosten**

- A. Verwendung Rahmenkredit
- B. Verwendung Restsaldo

### IV. **Ausblick**

## I. Handlungsempfehlungen





Vorbemerkung: Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen unter Bezugnahme auf die

- Handlungsempfehlungen im Bericht «Visitation 2013 – 2015» (S. 27 ff)  
[https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Ueber-uns/Visitationsbericht-2013-2015/Visitationsbericht\\_2013-15inklUmschl.pdf](https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Ueber-uns/Visitationsbericht-2013-2015/Visitationsbericht_2013-15inklUmschl.pdf)
- Ausführungen in der Synodevorlage «Konzept Umsetzung Visitation» (insbesondere ANHANG 3 Die Handlungsempfehlungen im Einzelnen, S. 15 ff)  
<https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Ueber-uns/Umsetzung-Visitation/55-2016-Konzept-Umsetzung-Visitation.pdf>

In kompakter Weise werden der Stand der Dinge und allfällige Zukunftsperspektiven dargelegt. Auf eine Wiedergabe der Passagen aus den oben erwähnten Grundlegendokumenten wird verzichtet.

Die an die Akteure der Landeskirche adressierten Handlungsempfehlungen im Visitationsbericht sind unterteilt in diejenigen an die Kantonalkirche sowie an die Kirchgemeinden. Entsprechend dieser Struktur erfolgt die Berichterstattung. Viele der Handlungsempfehlungen bleiben Daueraufgaben über die Umsetzung der Visitation hinaus.

Folgende Einschätzungen wurden bei den Handlungsempfehlungen für die Kantonalkirche vorgenommen:

-  Aufgabe erfüllt
-  Aufgabe weitgehend gelöst
-  Aufgabe ansatzweise gelöst
-  Daueraufgabe

## Kantonalkirche

---

### A. Förderung des Gemeindelebens

#### Die Kantonalkirche entwirft Modelle für Kirchgemeinden

Neue Modelle für Kirchgemeinden wurden mit den Betroffenen breit diskutiert. In der Grossgruppenveranstaltung vom 2. Dezember 2017 fand seine Fortsetzung, was anlässlich des Diskussions- und Meinungsmarkts «Feu sacré» vom 5. November 2016 in Bezug auf die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Visitation seinen Anfang nahm. In einem Workshop zu Modellen künftiger Kirchgemeinde-Strukturen standen die Auseinandersetzung mit erarbeiteten Modellen und wichtigen Grundsatzfragen in Bezug auf Finanzierungsaspekte, die Verpflichtung zur intensivierten Zusammenarbeit und Bildung von Kirchgemeindeverbänden im Zentrum. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung erwiesen sich als richtungsweisend für die Fortsetzung der Arbeiten an den künftigen Strukturen der Kirchgemeinden in unserer Landeskirche.

Zwischenzeitlich sind durch eine Änderung des Kirchengesetzes (Wegfall der Vorschrift, die Kirchgemeinden in der Kirchenverfassung aufzuzählen) und in der Kirchenordnung sowie der Finanzordnung Voraussetzungen geschaffen worden, welche den Kirchgemeinden ermöglichen, das von ihnen angestrebte Gemeindemodell neben einem weiterhin möglichen Alleingang auch in kooperativer Weise umzusetzen. Als Rahmen für Kirchgemeinde-Modelle sind in § 3 Absatz 4 Kirchenordnung Standardvorgaben definiert, welche den Kirchgemeinden eine erhebliche Gestaltungsfreiheit in der personellen Ausstattung ermöglichen.

Betreffend die Erschliessung alternativer Finanzierungsquellen wurde eine Handreichung (Informationen zur Mittelbeschaffung / zum Fundraising) erstellt. Mehrere Gemeinden wurden bspw. in Bezug auf die Gründung von Fördervereinen beraten und begleitet.

Speziell wurde auch das Miteinander von Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden beschrieben und gemeinsam mit der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Basel-Landschaft auch bei den Baselbieter Einwohnergemeinden anlässlich der Generalversammlung des Verbands der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) vom 23.09.2021 auf das Potenzial und den Nutzen einer Förderung der Koordination und Zusammenarbeit hingewiesen.

### **Die Kantonalkirche setzt sich für eine neue Immobilienstrategie ein**

Die erhebliche Komplexität dieser Thematik wurde im Rahmen eines Treffens vom 5. April 2017 mit den Verantwortlichen in den Kirchgemeinden und auf Basis einer Problemanalyse erkannt. Es folgte eine Intensivierung der Kontakte mit der Stiftung Kirchengut auch auf operativer Ebene, und die Fragen rund um die Wohnsitz- und Residenzpflicht von Pfarrpersonen wurde u.a. auch im Rahmen der Grossgruppenveranstaltung vom 14. Mai 2022 zur Erarbeitung der Personal- und Besoldungsordnung erörtert. Eine Neuregelung konnte im Rahmen der Synodevorlage nicht beantragt und beschlossen werden. Es wurde indes eine der Praxisentwicklung Rechnung tragende Anpassung der Formulierung zur Wohnsitzpflicht eingefügt (in der Regel) und antragsgemäss ein Auftrag an den Kirchenrat erteilt: Gemäss § 70 Absatz 2 PBO ist bis 31.12.2027 mittels einer Revisionsvorlage eine Neuregelung in Bezug auf die Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen bzw. eine Aufhebung derselben oder eine diesbezügliche Festlegung auf Ebene der Kirchgemeinden zu beschliessen.

Auf dem Weg zu dieser Neuregelung hat der Kirchenrat zwischenzeitlich «Leitgedanken Immobilien» formuliert. Deren Diskussion mit den Verantwortlichen in den Kirchgemeinden und mit der Stiftung Kirchengut ist im Lauf des Jahres 2024 geplant.

### **Die Kantonalkirche schafft die Voraussetzungen für die freie Gemeindewahl**

In § 14 Kirchenordnung sowie im darauf basierend erlassenen Reglement Kirchgemeindewahl (KiGS 4.4) wurde der Handlungsempfehlung in umfassender Weise Rechnung getragen. Die Praxisanwendung wird durch ein Merkblatt und ein Gesuchsformular sowie durch eine Anleitung für die Kirchgemeinden erleichtert und gesteuert (siehe auch Webseite der ERK BL).

### Die Kantonalkirche schafft Voraussetzungen für die freie Gemeindebildung

Die rechtlichen Voraussetzungen zu einer freien Kirchgemeindebildung sind in § 2 Absatz 2 ff Kirchenverfassung sowie §§ 3 und 4 Kirchenordnung geschaffen worden. In § 5 Prozess Anschluss und Assoziierung wird explizit auf die Genehmigungskompetenz durch Kirchenrat und Synode (Absatz 1) hingewiesen. Weiter wird festgehalten, dass die Synode das Verfahren, die Voraussetzungen und Folgen sowie Rechte und Pflichten generell bzw. konkret zu regeln hat. Diese Regelungen werden begleitend erst dann erarbeitet, wenn ein konkreter Fall vorliegt.

## B. Fachstellen und Spezialpfarrämter

### Die Kantonalkirche trägt weiterhin Fachstellen und Spezialpfarrämter

Im Rahmen des Umsetzungsprozesses Visitation erfolgte eine Evaluation, über die mittels der Synodevorlage «Evaluation und Wiederbewilligung der Fachstellen und Spezialpfarrämter» (Nr. 113/2017) berichtet wurde. Gemäss den synodalen Beschlüssen wurde der Kirchenrat wie folgt beauftragt:

- Der Kirchenrat wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung Visitation die Strukturen und die Leitungsstrukturen der Fachstellen und Spezialpfarrämter zu überprüfen und eine allfällige neue Organisationsform der Synode zu unterbreiten.
- Der Kirchenrat wird beauftragt, die Einführung eines Globalbudgets für die Fachstellen und Spezialpfarrämter zu prüfen und der Synode darüber Bericht zu erstatten.

Die Überprüfung der Strukturen und der Leitungsstrukturen wurde zugunsten der Arbeiten an der Totalrevision der kirchlichen Gesetzessammlung zurückgestellt. Die Idee eines administrativen Kompetenzzentrums zugunsten aller Kirchgemeinden wurde aufgrund deren Rückmeldungen in der Vernehmlassung zur Personal- und Besoldungsordnung verworfen.

Eine erste Prüfung der räumlichen Möglichkeiten zur Zusammenführung von Fachstellen und Spezialpfarrämter an einem Ort hat stattgefunden. Sie wird erst mit der Überprüfung der Aufgaben der Stellen weiterverfolgt. Die Möglichkeiten von Globalbudgets sind sowohl für kantonalkirchliche wie auch kirchgemeindliche Stellen in der Finanzordnung definiert.

Auf Antrag des Kirchenrats hat die Synode zudem eine Fachstelle Diakonie ab 2024 bewilligt und das ökumenische Projekt «Seelsorge im Alter» initiiert.

## C. Weiterbildung

### Die Kantonalkirche initiiert und fördert die Weiterbildung

Die Initiierung und Förderung von Weiterbildung ist eine typische Daueraufgabe. Diesbezüglich wurde in den vergangenen Jahren und wird weiterhin in verschiedener Hinsicht einiges geleistet. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es zu zeitlichen Verschiebungen und Veränderungen der Weiterbildungsangebote. In Bezug auf digitale Fähigkeiten und die Vermittlung von kirchlichen Diensten und Angeboten ist ein eigentlicher Entwicklungsschub erfolgt. Daraus konnten bzw. können Lehren gezogen werden, die von einer gewissen Nachhaltigkeit sind (Kirche und Digitalisierung). Im engeren Zusammenhang mit der Umsetzung Visitation sei auf themenbezogene Weiterbildungen hingewiesen wie: Als Kirchgemeinde die Zukunft gestalten / Innovation und ergänzende Finanzierungsquellen / «Den Schatz im Acker finden» (Fundraising) / Gastlich Kirche sein.

Die zeitgemässe und adressatengerechte Vermittlung theologischer Inhalte ist eines der aktuellen Legislaturziele. Zudem seien an dieser Stelle auch die wiederkehrenden Angebote der Freiwilligenkommission erwähnt.

Die Weiterbildung ist im Reglement Ausbildung und Personalentwicklung (KIGS 6.1.4) reglementarisch verankert worden.

#### D. Gesamtgesellschaftliche Beiträge

##### **Die Kantonalkirche nimmt öffentlich Stellung**

Neben rund 20 Medienmitteilungen, welche jährlich zu diversen Themen erstellt werden, hat sich die Kantonalkirche verschiedentlich an Vernehmlassungen zu kantonalen Vorlagen beteiligt. Erwähnt seien beispielhaft das Behindertenrechtegesetz BL, die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und Bestrebungen zur Aufhebung des Bildungsrates. Die ERK BL hat dabei jeweils die Federführung und Koordination mit der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche übernommen. Dadurch konnten diverse dreikirchliche Vernehmlassungen eingereicht werden. Weiter sei auf eine kirchenrätliche Stellungnahme zum Thema Rassismus und Anti-Semitismus hingewiesen. Der Kirchenrat hat zudem mehrere nationale Stellungnahmen der EKS unterstützt.

In dieser Daueraufgabe geht es darum, mit dem dazu erforderlichen Fingerspitzengefühl die Auseinandersetzung zur Fragestellung zu führen, wie politisch die Kirche sein darf und soll.

Bei politischen Wortmeldungen der Kirche gilt zu beachten, dass es immer wieder und aufs Neue auch um die Funktion der Kirche im zivilgesellschaftlichen Kontext geht. Nur wenn die Kirche den Menschen zeigen und belegen kann, dass sie sich über das Wort hinaus auch mit der Tat engagiert, kann sie ihre gesellschaftliche Relevanz behaupten bzw. «Public Value» entwickeln. Die auf gut überlegten Argumenten christlicher Ethik beruhenden Handlungen der Kirche müssen als zueinander passendes, ganzheitliches Engagement verstanden und eingeordnet werden können (vgl. betreffend Rechtsgrundlage § 9 Absatz 1 Kirchenordnung).

Im Rahmen der Corona-Pandemie war die Kantonalkirche kantonal und national in Runden Tischen und Krisenstäben eingebunden. Damit konnte sie teilweise auf politische Entscheidungen einwirken und ihrem Auftrag gerecht werden, nicht nur auf medizinische, sondern auch auf seelsorgliche und soziale Aspekte des Menschseins hinzuweisen.

#### E. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

##### **Die Kantonalkirche revidiert Verfassung und Kirchenordnung**

Die mit dieser Handlungsempfehlung anvisierten Ziele dürfen in umfassender Weise als erfüllt bezeichnet werden. Beispielhaft seien erwähnt: Erleichterung von Fusionen, ggf. Gebietsreform, freie Gemeindewahl und Gemeindebildung, Aktualisierung Aufgabenteilung Kantonalkirche – Kirchgemeinden (Subsidiarität), Überprüfung sowie Erneuerung des Lastenausgleichs (horizontal, vertikal), Förderung der Flexibilität in den Kirchgemeinden, Zulässigkeit von Globalbudgets, Modernisierung der Bestimmungen über die Visitation.

Pendent sind neben der Neuregelung der Thematik Wohnsitzpflicht von Gemeindepfarrpersonen noch die reglementarischen Grundlagen betreffend die Organisation der kantonalkirchlichen Dienste, das Geschäftsreglement des Kirchenrats und ein Reglement zum Prozess Anschluss und Assoziierung.

### **Die Kantonalkirche verstärkt die Zusammenarbeit mit Konventen und Fachverbänden**

Am 30.01.2018 fand ein erster Austausch der beiden damaligen Konvente sowie der Fachverbände (Religionslehrpersonen, Sigristen, Organisten) zu dieser Handlungsempfehlung statt. Es wurde festgestellt, dass Optimierungspotenzial in der Zusammenarbeit besteht, insbesondere innerhalb der Kirchgemeinden. Zudem sollte definiert werden, wie die Kantonalkirche mit Weiterbildungsmaßnahmen unterstützend wirken kann. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Konvente und Verbände wurde bekräftigt. Diese wurden in die Projektorganisation eingebunden und insbesondere bei der Erarbeitung der Personal- und Besoldungsgesetzgebung involviert. Zwischenzeitlich und gestützt auf § 87 Kirchenordnung wurde der Verband der Religionslehrpersonen in einen Katechetikkonvent mit eigener Konventsordnung überführt. Gemeinsame Treffen des Pfarrkonventes und Diakoniekonventes sowie ein erstes Treffen aller drei Konvente fanden statt und zeigten die Möglichkeiten und Chancen einer Verstärkung der Zusammenarbeit auf Konventebene und mit den beiden Fachverbänden zur gemeinsamen Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens auf. In den kirchlichen Ausbildungen ist in den vergangenen Jahren die Akzentuierung der Interprofessionalität durch die Delegierten der Kantonalkirche unterstützt worden.

### **Die Kantonalkirche fördert das Bewusstsein der weltweiten Verbundenheit**

In den vergangenen Jahren hat die Kantonalkirche den Blick für die Verbundenheit der reformierten Kirchen mit dem weltweiten Christentum geschärft. Dadurch entstand in der Ökumene eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Evangelischen Stadtmission und den christlichen Migrationskirchen der Region sowie das engagierte Mitwirken am Runden Tisch der Religionen. Im diakonischen Handlungsfeld wurde die Kooperationsstelle „Flucht und Ankommen Kanton Basel-Landschaft“ zusammen mit der HEKS-Geschäftsstelle beider Basel geschaffen. Die für unser Kirche Sein - im Sinne des auch in § 1 Kirchenverfassung zum Ausdruck gelangenden Auftrags - bedeutsame Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken HEKS-Bfa und Mission 21 wurde durch zwei Broschüren verdeutlicht.

## **Kirchgemeinden**

Die Handlungsempfehlungen für die Kirchgemeinden beleuchtet der Kirchenrat aus seiner Optik und berichtet über seine Aktivitäten, die Kirchgemeinden in der Umsetzung zu unterstützen. Auf eine Beurteilung des Umsetzungsgrads wird verzichtet, weil sich je nach Schwerpunkt der Kirchgemeinde sehr unterschiedliche Einschätzungen ergeben.

### A. Kirchenpflegen

#### **Die Kirchenpflege löst für ihre Kirchgemeinde einen strategischen Prozess aus**

Mit entsprechenden Weiterbildungen (Strategischer Prozess Kirchgemeinden, Innovation und Finanzierung) sowie individuellen, massgeschneiderten Beratungen durch die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurden die Kirchgemeinden in diesem Thema unterstützt. Auf der Webseite wurden Informationen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden aufgeschaltet. Zudem wurde ein Merkblatt zur Verzichtsplanung erarbeitet und Erfahrungen aus anderen, auch ausserkantonalen Kirchgemeinden konnten zugänglich gemacht werden. Das Auslösen strategischer Prozesse bzw. die wiederkehrende Pflege eines planvollen Vorgehens mit mittel- und langfristigen Überlegungen zum

Kirche Sein sind Daueraufgaben, die im kirchlichen Leben der Landeskirche auf Ebene der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche stabil verankert werden sollen.

### **Die Kirchenpflege sorgt für einen fairen Umgang mit Mitarbeitenden und Freiwilligen**

Im Rahmen der Totalrevision des Personal- und Besoldungsrechts wurden in § 2 der neuen Personal- und Besoldungsordnung (PBO) Ziele in Richtung dieser Handlungsempfehlung erlassen. Gemäss § 5 Absatz 3 Kirchenverfassung arbeiten Angestellte, Ehrenamtliche und Freiwillige miteinander im wirksamen Austausch ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Dieser Aspekt wird in § 25 Absatz 1 Kirchenordnung aufgenommen. § 20 PBO stipuliert explizit den Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit der Angestellten. In § 21 Absatz 1 PBO wird die Begegnung von Anstellungsbehörden und Angestellten in einer wertschätzenden und die gemeinsame Erfüllung des kirchlichen Auftrags in die Mitte stellenden Haltung beschrieben. Im Weiterbildungskurs «Gemeinsame Leitung - Kirchgemeinden führen und entwickeln» geht es um die Klarheit bezüglich der Kompetenzen und Leitungsrollen in der gemeinsamen Gemeindeleitung.

Ebenfalls zu erwähnen sind die Massnahmen im Zusammenhang mit der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexueller Belästigung speziell von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Menschen. Mit entsprechenden obligatorischen Schulungen für alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche mit Kontakt zu Minderjährigen und besonders Schutzbedürftigen wird dieses wichtige Thema gebührend vertieft. In einem zweiten Schritt wird diese Schulung auch für Mitglieder der Personalkommissionen angeboten.

### **Die Kirchenpflege fördert Kooperation und Fusion**

Mit Blick auf das kommende Recht und die Erleichterungen betreffend die Fusion von Kirchgemeinden (Wegfall des Anpassungsbedarfs in der Kirchenverfassung, Regelung der Zusammenarbeits- und Fusionsprozesse und Support-Angebot sowie Schaffung der Grundlagen für finanzielle Unterstützungen) haben diverse Kirchgemeinden ihre bereits bestehende Zusammenarbeit intensiviert oder sich in Richtung Fusion auf den Weg gemacht. Hingewiesen sei auf Kooperations-Projekte der Kirchgemeinden Läuelfingen und Rümelingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau, Reigoldswil-Titterten, Bretzwil-Lauwil und Ziefen-Lupsingen-Arboldswil (3K). Zudem sind Fusionsvorhaben mit vorgesehener Wirkung per 01.01.2025 bereits mehr oder weniger weit vorangeschritten (Kirchgemeinden Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen und Wintersingen-Nusshof, Langenbruck und Waldenburg-Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil sowie Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen, Rothenfluh und Oltingen-Wenslingen-Anwil). Im Fall der Kirchgemeinden Sissach und Wintersingen ist die synodale Genehmigung bereits erfolgt. Die neue Mittelverteilung, gestützt auf die Finanzordnung, die Änderungen im horizontalen Finanzausgleich sowie die gezielte Förderung durch Fonds (insbesondere Fonds Zusammenarbeit und Fonds Innovation) in Kombination mit den Übergangsbestimmungen der Finanzordnung sollen Anreize zur verstärkten Zusammenarbeit oder für Fusionen schaffen und eine nachhaltige, einfache Verteilung und umsichtige Verwendung des Kantonsbeitrags, der Quellensteuer und Steuern juristischer Personen bewirken.



### **Die Kirchenpflege schafft ein Ressort „Öffentlichkeit“**

In § 9 Kirchenordnung wird die Öffentlichkeitsarbeit prominent beschrieben und insbesondere die öffentliche Präsenz der Kirche und ihrer Anliegen als Aufgabe der Kirchengemeinden und Kantonalkirche verortet. Zu diesem Zweck sollen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel genutzt werden. Die Schaffung eines Ressorts «Öffentlichkeit» wurde im Rahmen der Diskussionen zu diesem Thema nicht als zielführend beurteilt, sondern soll der Autonomie der Kirchengemeinden überlassen bleiben. Als typische Querschnittaufgabe kann und soll die Kommunikation in sinnvoller Weise der adäquaten Kommunikation aus den verschiedenen Handlungsfeldern kirchlichen Lebens dienen und über die dafür geeigneten Kommunikationskanäle möglichst adressatengerecht erfolgen. Im Merkblatt 'Die Kirchenpflege schafft ein Ressort Öffentlichkeit' wurde diese Thematik aufgenommen. «Gutes tun und darüber berichten.» ist und bleibt eine Maxime, die dabei selbstbewusst gelebt werden soll. Zu diesem Zweck haben insbesondere vor der Corona-Pandemie regelmässig Schulungen und Beratungen von einzelnen Gremien zu diversen Themen der Öffentlichkeitsarbeit durch die Fachstelle Kommunikation stattgefunden. Seitens Kantonalkirche wurde in Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Landeskirche seit Frühjahr 2020 das Sendungsformat «Kirchenfenster» auf regioTVplus ins Leben gerufen, das monatlich einen Einblick in das kirchliche Leben quer durch den Kanton gibt. Die Corona-Pandemie hat zudem in vielen Kirchengemeinden einen «Digitalisierungsschub» ausgelöst.

In Bezug auf das «Kirchenmarketing» darf in jüngster Zeit auf die neueste Studie zu den sozialen Leistungen der Kirchen Basel-Landschaft hingewiesen werden, welche die FHNW im Auftrag der drei Landeskirchen 2023 erstellte.

### **Die Kirchenpflege entwirft ein Konzept für Kircheneintritte**

In einer heterogenen Gesellschaft mit ihren vielen Wahlmöglichkeiten, hoher Mobilität und einer zunehmenden Individualisierung auch in Fragen der gelebten Religion und Spiritualität ist es auch für Kirchen ein unmögliches Unterfangen, für alle Zielgruppen genau das richtige Angebot zu haben. Zumal viele, auch kirchliche, Menschen Gemeinschaft ausserhalb der Kirche leben. Der Fokus muss vermehrt auf die Beziehung gelegt werden. Beziehungen in der Kirche werden nicht nur in der Gemeinschaft gelebt, sondern erfolgen in hohem Masse auf Distanz. Rund 75% unserer Mitglieder treffen wir nicht oder kaum in der Kirche an. Sie sind aber gleichwohl daran interessiert, was ihre Kirche so tut. Die Beziehung mit ihnen erfolgt über die Kommunikation für was «ihre» Kirche (ein)steht, im Kontakt halten mittels Postkarten und anderen schriftlichen Medien, über Social Media und im Sichtbarmachen des Engagements lokal, regional, national und international. Kirche ist heute sowohl Angebots- als auch Beteiligungs- und Beziehungskirche. Sie öffnet und bietet Räume für neue Initiativen und bewährte Angebote, sie geht auf Menschen zu, lässt ihnen aber auch den nötigen Freiraum. Die Kirche bietet auch in Zukunft eine Begleitung von der «Wiege bis zu Bahre», diese wird aber wohl von ihren Mitgliedern vermehrt punktuell und nicht mehr umfassend genutzt. Eine verstärkte Zusammenarbeit auf allen Ebenen – analog und digital – wird in Zukunft noch wichtiger. Mit § 51 Kirchenordnung wird in dieser Richtung gespurt. Die Kirchengemeinden sind im Sinne einer Daueraufgabe dazu eingeladen, für den Verbleib in der Kirche, Kircheneintritte und -wiedereintritte Sorge zu tragen. Das Konzept «Lebenslang Mitglied bleiben» wurde in diesem Sinn in den Kirchengemeinden bekannt gemacht.

### **Die Kirchenpflege stärkt die Rolle ihrer Synodalen**

In einem gemeinsam mit dem Synodepräsidium erarbeiteten Merkblatt «Die Kirchgemeinde stärkt die Rolle ihrer Synodalen» ist die Rolle der Synodalen und das Zusammenspiel von Kirchenpflege und ihrer Synodalen beschrieben. Es geht dabei darum, in einem organisierten Prozess im Vorfeld und Nachgang zu ordentlichen oder ausserordentlichen Synodetagen sowie Fokussynoden einen geregelten Austausch zu pflegen. Dieser dient der Meinungsbildung der Synodalen – die zwar ohne Instruktionen abstimmen und auch dem Blick auf das Ganze verpflichtet sind –, im Wissen um die Bedürfnisse ihrer Kirchgemeinde.

Die seit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Visitation erstellten Broschüren zu den Gesamterneuerungswahlen dienen dem Zweck, einen Beitrag zur Gewinnung möglichst geeigneter Amtsträger\*innen zu leisten. Die Synodalen tragen über die in jüngerer Zeit äusserst anspruchsvolle Tätigkeit als gesetzgebendes Organ (Totalrevision des kirchlichen Regelwerks) eine bedeutende Verantwortung für grundlegende Entscheidungen der Landeskirche und haben zudem mit ihrem politischen Handlungsrepertoire wirksame Einflussmöglichkeiten auf die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Revision des Geschäftsreglements Synode mit Inkraftsetzung per 01.01.2022 erwähnt.

### **Die Kirchenpflege beteiligt die Kirchgemeindeversammlung an strategischen Entscheiden**

Bei dieser wiederkehrenden Aufgabe geht es darum, die Kirchgemeinde über das Gefäss ihrer Versammlung zu informieren und involvieren, wenn es um Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit für das kirchliche Sein und Werden geht. Dadurch wird die Kirchgemeinde informativ einbezogen und erhalten diese Entscheidungen die erforderliche Legitimation. In einem entsprechenden Merkblatt wird die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung beschrieben. Letztlich geht es dabei um eine Beteiligungskultur, mit welcher die Verbundenheit mit der Kirchgemeinde und die Akzeptanz gefördert wird und die Ideen aus der Mitte der Kirchgemeinde zulässt bzw. aktiviert.

## B. Gemeindeleben

### **Die Kirchgemeinde bringt den evangelisch-reformierten Glauben zum Ausdruck**

Zu diesem Thema von andauernder Wichtigkeit wurde einerseits in der Projektorganisation intensiv gearbeitet und ein Dokument erstellt, in welchem in aller Vorläufigkeit die wesentlichen Aspekte des Evangelisch-reformierten Glaubens beschrieben werden. In verdichteter Form sind die Erkenntnisse dieses Prozesses in die Präambel der Kirchenverfassung und in § 1 der Kirchenordnung eingeflossen. Mit der Bildung eines Fonds Innovation geht es darum, im Zusammenhang mit dem Ausdruck des reformierten Glaubens auch neue, innovative Wege zu unterstützen. Sodann bestehen Anstrengungen, die Sprachfähigkeit zu erhöhen und auch die Glaubensvermittlung an Kinder und Jugendliche auf zeitgemässe und moderne Weise zu betreiben.

Mit dem Reglement Laienpredigt und Aufgabendelegation (KiGS 4.9) wird neu die Laienpredigt (im Sinne des Priestertums aller Gläubigen) geordnet. Als veritables Erfolgsmodell erweist sich der Evangelische Theologiekurs für Erwachsene (ETK) im Raum Basel.

### **Die Kirchgemeinde stärkt den Religionsunterricht und die ErwachsenenKatechese**

Seitens der Landeskirche besteht ein klares Bekenntnis zum Religionsunterricht am Lernort Schule sowie zur Wichtigkeit des Konfirmandenunterrichts. Dieses findet seinen Ausdruck einerseits im Reglement Religionsunterricht am Lernort Schule (KiGS 4.6) sowie andererseits im Reglement Konfirmationsunterricht (KiGS 4.7).

Es wird ein dauerhaftes Engagement benötigen, um im Rahmen zunehmender Säkularisierung der Gesellschaft den Religionsunterricht in der Schule stabil zu halten. Der erheblichen Bedeutung dieser Aufgabenstellung Rechnung tragend, wurde auch die Gründung des Katechetikkonvents unterstützt. Von besonderer Wichtigkeit ist, über genügend geeignete Religionslehrpersonen zu verfügen. Die Fachstelle für Unterricht hat eine Handreichung für die Gewinnung neuer Religionslehrpersonen verfasst.

Weiterhin sind die Landeskirchen mit dem reformierten Kirchenratspräsidenten im Bildungsrat des Kantons BL vertreten. Im Rahmen der jüngsten Maturitätsreform wurde auf Initiative der ERK BL dreikirchlich die Stimme erhoben und die Prüfung einer Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität mit einem Fach Ethik, Philosophie und Religion angeregt.

### **Die Kirchgemeinde nutzt das Potential gut ausgebildeter Freiwilliger**

Die Freiwilligenkommission organisiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten engagiert, methodisch auf hohem Niveau vorbereitete und mit Herzlichkeit durchgeführte Weiterbildungen für Freiwillige aus den Kirchgemeinden. Diese werden von den Teilnehmenden sehr geschätzt. In § 62 Personal- und Besoldungsordnung (KiGS 6.1) wurde das Thema Freiwilligenarbeit aufgenommen. Bewährt hat sich auch der Leitfaden zur Freiwilligenarbeit, an dessen Aktualisierung sich auch die ERK BL beteiligt hat. Die Wichtigkeit der Freiwilligenarbeit nimmt zu, weil die Kirche der Zukunft eine Beteiligungskirche sein wird.

### **Die Kirchgemeinde fördert das Leben in und mit der Kirche nach der Konfirmation**

Dieser wichtigen Aufgabe widmen sich die Kirchgemeinden sowie die Fachstelle für Jugendarbeit mit diversen Aktivitäten. Ein jüngstes Pilotprojekt wurde in den Kirchgemeinden Tenniken-Zunzgen und Diegten-Eptingen erarbeitet und mit Mitteln aus dem Innovationsfonds unterstützt.

Die Synode hat am 16.06.2021 einen Projektkredit für die Jahre 2021-2025 von CHF 320'000 zugunsten der Weiterentwicklung kirchlicher Jugendarbeit genehmigt. Am 20.09.2022 fand eine Fokussynode zum Thema «Jugend und Kirche» statt. An dieser haben Jugendliche den Gedanken zur Bildung eines Jugendrats geäußert. Diese haben sich selbst organisiert und am 04.06.2023 den Jugendrat gegründet, der aktuell noch nicht in die Strukturen der ERK BL integriert ist.

Die ERK BL ist Mitglied des neu gegründeten Vereins Jugendkirchentag, der 2025 erstmalig einen schweizweiten Jugendkirchentag durchführen wird.

Gleichwohl bleibt die Thematik dauerhaft herausfordernd, da es nur in begrenztem Umfang gelingt, die Handlungsempfehlung umzusetzen.

### **Die Kirchgemeinde nutzt interaktive elektronische Instrumente**

Vor allem die Corona-Pandemie hat einen Entwicklungsschub ausgelöst: Gottesdienste wurden und werden gestreamt, Sitzungen oder Weiterbildungen ins Digitale verlegt, Podcasts lanciert und die Kommunikation erfolgt über diverse soziale Medien. Das betrifft heute bei weitem nicht mehr nur die jüngeren Generationen. Die Digitalisierung hat Einfluss, wie wir heute Kirche und Religion leben und erleben. Kirchliche Gemeinschaft kann auch im digitalen Raum gesucht und gelebt werden. Dennoch braucht es weiterhin die lokalen Angebote in den Kirchgemeinden vor Ort. Es braucht eine sorgfältige Analyse der Wirkung, der Möglichkeiten, Schulungen und eine intensivere Zusammenarbeit über Kirchgemeindegrenzen hinweg. Gefragt sind Neugier, Offenheit und Mut, Neues zu probieren, aber auch eine gesunde Portion Vernunft, nicht beliebig alles mitzumachen. Werte wie Gemeinschaft, Solidarität, Inklusion und Integration, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung etc. sind auch in einer vermehrt digitalen und digitalisierten Kirche zentral und zu einem guten Teil von persönlicher Begegnung geprägt.

### **Die Kirchgemeinde ist und bleibt ein Ort der Musik, Kunst und Kultur**

Verschiedene Kirchgemeinden investieren bereits seit längerer Zeit in die Themen Musik, Kunst und Kultur. Als Beispiel aus jüngerer Zeit sei exemplarisch das Projekt der Pfarrgasse 1 in Sissach erwähnt. Bei diesem geht es u.a. darum, gut koordiniert mit anderen Anbietern die Innen- und Aussenräume des umgenutzten Pfarrhauses verschiedenen Nutzergruppen – insbesondere auch aus der Kulturszene - zur Verfügung zu stellen. In den Leitgedanken Immobilien ist die Handlungsempfehlung ebenfalls solide verankert.

## C. Ergänzende Finanzierungsquellen

### **Die Kirchgemeinde sucht ergänzende Finanzierungsquellen**

Gemäss § 14 Absatz 3 Kirchenverfassung ist die Erschliessung ergänzender Finanzierungsquellen explizit legitimiert. Mit einer dieses Thema beschreibenden Handreichung «Ergänzende Finanzierungsquellen | Informationen zur Mittelbeschaffung / zum Fundraising» werden den Kirchgemeinden Informationen und Tipps bereitgestellt. Bereits haben verschiedene Kirchgemeinden Fördervereine gegründet, welche der konkreten Mittelbeschaffung (Finanzen, Mobiliar, Dienstleistungen) dienen und aufgrund ihres gemeinnützigen, die Interessen der Kirchgemeinde im Sinne der Volkskirche übersteigenden Zwecks das Privileg der steuerlichen Abzugsfähigkeit geniessen.

## D. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

### **Die Kirchgemeinde fördert das Bewusstsein der weltweiten Verbundenheit**

Die Kirchgemeinden bewahren das Bewusstsein, Teil der weltweiten Kirche zu sein, wenn sie sowohl mit der Kantonalkirche (Pfarramt für weltweite Kirche) als auch mit den kirchlichen Werken in Kontakt stehen und diese Beziehung mitgestalten können. Dies ist in den vergangenen Jahren jeweils gelungen, wenn die Erwartungen und Angebote klar formuliert und attraktiv angeboten wurden. Die hohe Qualität der Veranstaltungen des Pfarramts für weltweite Kirche, die Handreichungen und Informationen für die Gemeinden und die Vernetzung mit den Werken über die neu geschaffenen

Stellen („Flucht und Ankommen Kanton Basel-Landschaft“ und „Migrationskirchen BL“) zeigten positive Wirkung. Viele Kirchgemeinden pflegen langjährige direkte Kontakte mit Organisation in der ganzen Welt. Darüber hinaus bieten die beiden neu lancierten Kooperationsprojekte mit HEKS und Mission 21 Gelegenheit, die Verbundenheit mit der weltweiten Kirche inhaltlich zu konkretisieren und direkt daran teilzuhaben.

## II. Auftrag, Projektarbeit, Erkenntnisse

### A. Auftrag und Projektarbeit

Mit Synodebeschluss vom 25.11.2015 erhielt der Kirchenrat den Auftrag, bis zur Frühjahrssynode 2016 ein Konzept zur Umsetzung der im Visitationsbericht genannten Handlungsempfehlungen vorzulegen. Am 09.06.2016 genehmigte die Synode das Konzept zur Umsetzung der Visitation und erteilte damit ihre Zustimmung zur darin dargestellten Projektorganisation, zu den vorgeschlagenen Teilprojekten und zum Zeitplan. Sie regte eine Totalrevision der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 an und beauftragte den Kirchenrat mit der Ausarbeitung einer Revisionsvorlage. Zudem bewilligte sie den zur Durchführung des Umsetzungsprojekts beantragten Rahmenkredit.

Der Kirchenrat setzte Kirchenratspräsident Martin Stingelin als Gesamtprojektleiter und in der Folge auftragsgemäss die Projektorganisation ein, welche nach Betriebsaufnahme das Projekt gemäss Zeitplan und den definierten Phasen vorantrieb. Seit der Vorlage des Visitationsberichts an Synode und Kirchenrat - und gestützt auf die durch die Synode beschlossene Umsetzungsplanung und den zeitgerechten Aufbau sowie die Konstituierung der Projektorganisation - wurden in einer ersten Phase folgende wichtigen Meilensteine erreicht: Die Arbeiten in sämtlichen Teilprojekten (INHALT, STRUKTUR, SUPPORT, RECHT) wurden in Gang gesetzt. Mit einer breit angelegten Veranstaltung „Feu sacré“ erfolgte Ende 2016 eine Initialzündung, welche die Mitwirkung interessierter Kirchenmitglieder ermöglichte. Für Details sei auf den im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht erschienen Werkstattbericht zur Umsetzung kirchliche Visitation verwiesen (Roland Plattner-Steinmann, <https://svek.ch/sjkr/jahrbuch-band-22-2017/>).

Als Charakteristikum des weiteren Prozesses wurden Grossgruppenveranstaltungen zu den hauptsächlich relevanten Themen rund um die Kirchgemeindestrukturen (2017), das Leben der Kirchgemeinden (2018) sowie das Personal- und Besoldungswesen (2022) durchgeführt. Diese dienten dem mitwirkungsorientierten Einbezug aller interessierten Kirchenmitglieder und der Anspruchsgruppen sowie der Klärung besonders bedeutsamer Zukunftsfragen. Per 01.01.2020 erfolgte ein Wechsel in der Gesamtprojektleitung. Diese wurde dem neuen Kirchenratspräsidenten Christoph Herrmann übertragen.

Die Kirchenverfassung vom 20. November 2019 (angenommen vom Stimmvolk am 27.09.2020 und durch den Regierungsrat am 07.01.2020 genehmigt), die Kirchenordnung vom 7. September 2021 und die Finanzordnung vom 24. März 2021 konnten planungsgemäss per 01.01.2022 in Kraft gesetzt werden. Die ausführenden Reglemente des Kirchenrates folgten soweit erforderlich simultan oder in sukzessiver Planung. Die Personal- und Besoldungsordnung wurde am 14.06.2023 beschlossen und konnte per 01.01.2024 mit den ausführenden Reglementen in Kraft gesetzt werden.

Flankierend zu diesen umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten seitens der Kantonalkirche und zum damit verbundenen Einbezug der Verantwortlichen in den Kirchgemeinden sowie weiteren Anspruchsgruppen wurde in den Kirchgemeinden, den Konventen und Fachverbänden entlang der Handlungsempfehlungen gearbeitet. Dies ergab bei diesen Akteuren einen überaus beachtlichen Aufwand. Die immense geleistete Arbeit sei hier explizit erwähnt und allen Engagierten herzlich verdankt.

## **B. Erkenntnisse**

Die Arbeit in einer Projektorganisation, aufgebaut in Anlehnung an die Projektmanagement-Methode HERMES war für manche Beteiligte gewöhnungsbedürftig. Der Umstand, dass das gesamte Gesetzgebungsprojekt mit Ausnahme einer durch die Corona-Pandemie bedingten einjährigen Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses zur Personal- und Besoldungsordnung planungskonform realisiert werden konnte, kann als Indiz für den Nutzen dieser Form der Umsetzung gedeutet werden.

Die ebenfalls durch die Corona-Pandemie notwendige Verschiebung des bereits angesetzten Urnengangs zur Abstimmung über die Totalrevision der Kirchenverfassung konnte diesem entscheidend wichtigen Vorhaben aufgrund der eingeplanten Reservezeit nichts anhaben. Die grosse personelle Stabilität in der Projektorganisation und der gelungene Wechsel in der Gesamtprojektleitung haben mit Sicherheit die planmässige Umsetzung begünstigt.

Bei den wichtigen und komplexen synodalen Geschäften bewährte sich, im Vorfeld jeweils regionale Informationsveranstaltungen zu organisieren, an welchen Fragen gestellt werden konnten. Diese waren eingebettet in die Vernehmlassungsverfahren bei den Anspruchsgruppen.

Die Arbeiten an den Folgereglementen fanden unter engen Zeitverhältnissen statt. Der damit verbundene Mehraufwand nebst dem Tagesgeschäft war beachtlich. Gegebenenfalls müssen bei vergleichbaren Vorhaben inskünftig personelle Engpässe durch eine Früherkennung antizipiert und durch zusätzliche Ressourcen verringert werden.

Die Projektorganisation konnte aufgrund der geleisteten Arbeit in den Teilprojekten sukzessive aufgelöst werden. Nach den Teilprojekten SUPPORT (Rücküberführung in die Begleitgruppe Kirchen- und Gemeindeentwicklung im Jahre 2019), INHALT und STRUKTUR (per 31.12.2021) konnten zuletzt per 31.12.2023 das Teilprojekt RECHT und der auch die erweiterte Projektleitung umfassende Projektausschuss sowie das Gesamtprojekt aufgelöst werden. Betreffend die Projektorganisation darf eine überwiegend positive Bilanz gezogen werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist die Projektumsetzung als erfolgreich erfüllt zu qualifizieren.

## **III. Kosten**

### **A. Verwendung Rahmenkredit**

Von der Synode wurde seinerzeit in Bezug auf die mit der Durchführung des Umsetzungsprojekts verbundenen Kosten (Dispositiv Ziffer 4.) bzw. für den kantonalkirchlichen Aufwand folgender Beschluss gefasst: «Die Synode bewilligt für die Durchführung des Umsetzungsprojekts ab Genehmigung des Projekts (2. Semester 2016) bis zum vorgesehenen Projektabschluss im Jahre 2020 einen Rahmenkredit von CHF 250'000 zulasten Rechnung 3, Kirchensteuer der juristischen Personen.»

Dieser Betrag wurde mittels angenommener Mengengerüste sowie Schätzungen in Teilbeträge für die Projektleitung, Projektlegitimierung, Projektunterstützung, Kommunikation, den Support Projektbüro sowie als Reserve und für Unvorhergesehenes aufgeteilt. Der Kredit wurde über die Dauer des Projekts haushälterisch verwaltet. Insbesondere in Bezug auf den grössten Ausgabenposten (Beizug externe Expertise, CHF 90'000) konnten dank vorhandenem und anwachsendem internen Fachwissen erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Durch den Einbezug noch vorhandener Mittel aus der Vorphase der Visitation resultiert im Ergebnis ein verbleibender Saldo in der Höhe von CHF 193'326.66.

## **B. Verwendung Restsaldo**

Die Verwendung des durch die Synode beschlossenen Rahmenkredits wurde durch den Kirchenrat gestützt auf § 23 Finanzordnung (KiGS 5.1) und § 13 Finanzreglement (KiGS 5.1.1) mit dem Reglement Fonds Visitation vom 28. Juni 2021 (KiGS 5.14) geordnet. In § 7 Absatz 2 Schlussbestimmungen dieses Reglements wird folgendes geregelt: «Der Fonds wird im Rahmen der zeitlich noch unbestimmten Auflösung der Projektorganisation Umsetzung Visitation ebenfalls liquidiert. Ein allfälliger Restsaldo wird dem Fonds Innovation zugewiesen.»

Dieser Regelung folgend wird (vorbehältlich der synodalen Genehmigung der Jahresrechnung 2024) die Zuweisung des oben erwähnten Betrags an den Fonds Innovation vorgenommen.

## **IV. Ausblick**

Die Würdigung des in den einzelnen Handlungsempfehlungen Erreichten sind gleichzeitig Antrieb und Motivation dafür, in der beschriebenen Art weiterzuarbeiten. Das gilt für noch nicht abgeschlossene Umsetzungsarbeiten wie auch für beschriebene Daueraufgaben, die keinen eigentlichen Abschluss kennen.

Geprägt vom Visitationsprozess hat der Kirchenrat in den Jahren sowohl eine Vision wie auch eine Strategie für den Kirchenrat erarbeitet. Daraus abgeleitet hat der Kirchenrat in seinen Legislaturzielen 2022 – 2025 verschiedene Aufgaben zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aufgenommen und diesen dadurch die nötige Aufmerksamkeit und Gewichtung zukommen lassen. Als Beispiele dazu seien in unvollständiger Aufzählung erwähnt: Die theologische Sprachfähigkeit, das ökumenische Seelsorgekonzept für Pflegeheime unter Berücksichtigung von Palliative Care und Demenz, die Verbindung von Kirche und Kultur sowie übergemeindliche Projekte zur Förderung der Alltagsspiritualität sowie die Stärkung einer Anbindung der Fachstellen und Spezialpfarrämter an die Kantonalkirche, die vermehrte Thematisierung des Verhältnisses der ERK BL und ihrer Kirchgemeinden zu beiden kirchlichen Hilfswerken HEKS/Bfa und Mission 21, die Klärung der Perspektiven zur Präsenz an den Volksschulen, die Umsetzung des Projekts zur Weiterentwicklung kirchlicher Jugendarbeit und das Setzen von Impulsen für Kirchgemeinden zwecks Optimierung ihres ökologisch-nachhaltigen Handelns.

In § 8 Kirchenordnung ist die Zukunftsplanung der Landeskirche neu geregelt worden. Gestützt auf dessen Absätze 3 und 4 wird der Umfang der Überprüfung und Zukunftsplanung ihrem Ziel und Zweck gemäss limitiert. Dabei besteht eine erhebliche Freiheit betreffend Umfang, Form und Vorgehensweise der Durchführung, welche durch den Kirchenrat festzulegen ist. Es wird eine Aufgabe des dannzumal personell veränderten Kirchenrats sein, in der Legislaturperiode 2025 – 2029 zu bestimmen, wie und ab welchem Zeitpunkt eine kantonal- und/oder landeskirchliche Zukunftsplanung erfolgen soll. Aus heutiger Optik und aus einer nach wie vor möglichen Position der Stärke handelnd betrachtet, könnten sich folgende Themen und Trends als relevant erweisen: Neue Formen von Kirche, digitale Welten, agiles und experimentierfreudiges Kirche Sein, Verankerung strategischen Handelns in der gesamten Landeskirche, Konzentration der Kräfte in der Landeskirche, selbstbewusst wahrnehmbare Zeichen setzen.

Ganz wesentlich ist, dass sich die Evangelisch-reformierte Kirche BL immer wieder auf ihren Auftrag gemäss § 1 der Kirchenverfassung besinnt. Die Stärken von Kirche sollen gefördert, die Alleinstellungsmerkmale gestärkt und entsprechende Mittel dafür eingesetzt werden.